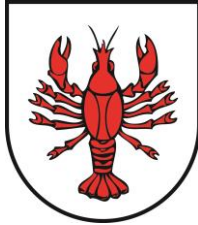


STADT BAD WURZACH



Benutzungsordnung

für die Überlassung und Nutzung des Kursaales im Kurhaus am Kurpark

§ 1

Allgemeines

Der Kursaal im Kurhaus am Kurpark mit zugehörigen Nebenräumen kann auf Antrag von Vereinen und Organisationen sowie Privatpersonen angemietet werden.
Vermieter des Kursaales ist die Stadt Bad Wurzach. Antragsstelle und Ansprechpartner ist die Bad Wurzach Info (BWI).

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

Durch die mietweise Überlassung des Kursaales im Kurhaus am Kurpark mit Einrichtungen wird ein Vertragsverhältnis begründet, dessen Bestandteile diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen sind.

Der Antrag auf Überlassung ist rechtzeitig – spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin – unter Angabe des Mieters, des verantwortlichen Leiters, des Termins, der Dauer, des Zwecks und dem Ablauf der Veranstaltung auf dem hierfür vorgesehenen Formular bei der BWI einzureichen. Der Antrag auf Überlassung ist bei der BWI erhältlich.

Der Überlassungsvertrag ist schriftlich zwischen dem Verein, der Organisation bzw. der Privatperson und der Stadt Bad Wurzach, vertreten durch die BWI, abzuschließen. Unverbindliche Reservierungen sind möglich, verfallen aber automatisch nach zwei Wochen, wenn der Interessent sich nicht in dieser Zeit mit der BWI in Verbindung setzt und einen Antrag auf Überlassung stellt.

§ 3

Benutzungsentgelt

Der Mieter hat für die Überlassung und Benutzung des Kurhauses am Kurpark als Benutzungsentgelt die Kosten und Nebenkosten nach der Anlage 1 bzw. 2 (Gebührenordnung) zu entrichten.

Dieses Entgelt wird mit Aushändigung der Rechnung zahlungsfällig. Im Einzelfall kann die Zahlung im Voraus oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung gefordert werden. Ein Restbetrag, der sich aus einer Endabrechnung, die sich die BWI vorbehalten hat, ergibt, wird mit der Übergabe der Rechnung zahlungsfällig.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kaution

Die Stadt Bad Wurzach ist berechtigt zur Sicherung der Ansprüche gegenüber dem Mieter eine Kaution in Höhe von 1.000€ zu verlangen. Ausgenommen sind Vereine der Stadt Bad Wurzach und den Teilorten, anerkannte Religionsgemeinschaften mit Sitz in Bad Wurzach und den Teilorten sowie Schulen mit Sitz in Bad Wurzach und den Teilorten sowie städtische Nutzer.

Die Kaution wird eine Woche vor Beginn der Veranstaltung fällig und nach Ende der Veranstaltung innerhalb von vierzehn Tagen nach Überprüfung eventueller Schäden abzüglich der Mietsumme per Überweisung zurückgezahlt. Übersteigt die Schadenshöhe die hinterlegte Kaution, bleiben weitere Forderungen der Stadt Bad Wurzach vorbehalten. Die Kaution wird nicht verzinst.

§ 5

Servicepersonal

Die Stadt Bad Wurzach als Vermieter des Kursaales stellt kein eigenes Servicepersonal mit Ausnahme eines Hausmeisterdienstes zur Verfügung. Der Mieter muss je nach Bedarf eigenes Servicepersonal engagieren. Das Auf- und Abstuhlen sowie der Auf- und Abbau der Tische übernimmt der Hausmeister. In Absprache mit dem Hausmeister kann der Mieter den Auf- und Abbau auch selbst unter Aufsicht des Hausmeisters besorgen. Der Hausmeister ist während der Veranstaltung auf Abruf erreichbar oder kann auf Wunsch des Mieters auch vor Ort sein.

§ 6

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

Der Vertragsgegenstand wird dem Mieter im bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Die Übergabe des Kursaales und eine Einweisung in das Gebäude erfolgt durch den Hausmeister. Der Kursaal sowie die zugehörigen

Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht.

Der Mieter ist für die Reinigung der Tische und andere benutzte Oberflächen und Gegenstände verantwortlich. Die übrige Reinigung des Vertragsgegenstandes erfolgt in Verantwortung der Stadt Bad Wurzach. Die diesbezüglichen Leistungen werden zu den in der Gebührenordnung angegebenen Sätzen berechnet.

Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Antrag genannten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.

Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder am Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

Der Mieter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen sowie die Grundbestuhlung des Raumes wieder herzustellen. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann die Stadt Bad Wurzach die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 7 Umfang des Vertragsgegenstandes

Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Überlassungsvertrag angegebenen Räume. Der Mieter hat kein Mitspracherecht, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume des Kurhauses am Kurpark überlassen werden.

Die Überlassung der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt in der Regel eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn nichts anderes vereinbart ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die Räume geräumt werden. Die Abnahme des Kursaales erfolgt, sofern mit dem Hausmeister nichts Abweichendes vereinbart ist, spätestens um 9 Uhr des Folgetages durch den Hausmeister des Kurhauses. Die Sperrstunde (2 Uhr) ist einzuhalten, sowie die Nachtruhe zu beachten.

§ 8 Pflichten des Mieters

Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung.

Dem Mieter obliegt weiter, auf eigene Kosten die Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art und ggf. den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA.

Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Außerdem müssen die Fluchtwege freigehalten werden.

Je nach Bedarf hat der Mieter im Einvernehmen mit der Stadt Bad Wurzach für den Einsatz der Feuerwehr (Brandwache) zu sorgen. Die Stadt Bad Wurzach kann im Einzelfall eine Brandwache anordnen. Wird die Brandmeldeanlage des Kursaales manuell durch den Mieter ausgeschaltet, muss eine Brandwache durch die Feuerwehr erfolgen. Der Mieter muss diese rechtzeitig im Voraus organisieren und hat in jedem Fall die Kosten für die Brandwache zu tragen.

Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Mieter selbst zu sorgen.

Vermeidbarer Lärm und Ruhestörungen sind beim Verlassen der Veranstaltung zu unterlassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind strikt einzuhalten.

§ 9 Garderobenbenutzung

Es ist die zentrale Garderobenanlage im Erdgeschoss zu benutzen. Einen Garderobendienst muss der Mieter bei Bedarf selbst organisieren.

Jegliche Haftung seitens der Stadt Bad Wurzach für in der Garderobe aufbewahrte Gegenstände wird ausgeschlossen.

§ 10 Hausordnung

Mieter, Mitwirkende und Besucher von Veranstaltungen haben die Hausordnung (Anlage 3) einzuhalten.

§ 11 Bewirtung

Die Stadt Bad Wurzach bietet kein Catering oder entsprechendes Personal an. Speisezubereitungsmöglichkeiten stehen im Kursaal nicht zur Verfügung. Ein Speiseangebot kann ausschließlich durch ein externes Catering erfolgen.

Der Veranstaltungsbetrieb erfolgt ausschließlich auf Rechnung und Verantwortung des Mieters.
Der Mieter hat auf seine Rechnung bei der Gaststättenbehörde eine im Einzelfall erforderliche Erlaubnis einzuholen.
Für Getränke gilt dies entsprechend.

§ 12 Zutrittsrecht/Weisungsrecht

Dem Hausmeister und sonstigen Beauftragten der Stadt Bad Wurzach ist jederzeit unentgeltlich der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.

Der Hausmeister sowie die Mitarbeiter der Stadt Bad Wurzach üben das Hausrecht aus und sind weisungsbefugt. Sie sind Ansprechpartner für den Mieter in allen Belangen. Hinsichtlich der technischen Einrichtungen, der Bestuhlung, Anbringung von Dekorationen und Aufbauten sowie in gefährlichen Situationen befolgt der Mieter deren Anweisungen. Bei groben Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung oder grober Missachtung kann die Stadt Bad Wurzach die Veranstaltung sofort beenden. Der Mieter sorgt während der Veranstaltung und des Auf- und Abbaus für die Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die für die BWI erreichbar ist.

§ 13 Haftung

Der Mieter haftet der Stadt Bad Wurzach gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen, Verluste oder Verunreinigungen am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seinen Beauftragten oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Diese werden von der BWI auf Kosten des Mieters behoben.

Der Mieter stellt die Stadt Bad Wurzach von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, und insbesondere den Veranstaltungsräumen entstehen. Die Stadt Bad Wurzach haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Stadt Bad Wurzach nicht.
Der Mieter hat zur Deckung eventueller Personen- und Sachschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen. Die BWI kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

Bei Absage einer verbindlichen Anmietung innerhalb von 3 Monaten vor dem Veranstaltungstermin wird pauschal eine Stornogebühr in Höhe von 35,00 € erhoben. Erfolgt die Absage weniger als einen Monat vor Veranstaltungstermin, wird eine Stornogebühr von 70 Euro erhoben.

Die Stadt Bad Wurzach ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a) eine vereinbarte Vorauszahlung auf die Grund- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet wurde.
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Kurhauses am Kurpark oder der Stadt zu befürchten ist,
- c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
- d) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird und
- e) die Benutzung der Veranstaltungsräume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.

Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich angezeigt. Macht die Stadt Bad Wurzach von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadenersatzansprüche zu.

§ 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Bad Wurzach.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit den Anlagen 1 bis 3 tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 01.01.2017.

Anlage 1

Benutzungsentgelte für den Kursaal im Kurhaus am Kurpark

gültig für

Vereine der Stadt Bad Wurzach und den Teilorten,
anerkannte Religionsgemeinschaften mit Sitz in Bad Wurzach und den Teilorten sowie
Schulen mit Sitz in Bad Wurzach und den Teilorten
städtische Nutzer

1. Grundkosten

1.1.	Kursaal inkl. Foyer Obergeschoss, Bühne, Rotunde und Garderobe	€ 135
1.2.	Galerie	€ 15
1.6	Künstlergarderobe	je € 15
1.4	Strompauschale	€ 0
1.5	Probe	€ 0

2. Nebenkosten

2.1	Reinigungspauschale (Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.)	€ 150,00
2.2	Heizkostenpauschale	€ 40,00 (in den Monaten Oktober bis einschl. April)
2.3	Hausmeister/ Haustechniker	€ 20,00 pro Std.

3. Anlage und Technik

3.1	Ton- ELA- Anlage inkl. 1 Mikrofon	€ 25,00
3.2	jedes weitere Mikro	€ 15,00
3.3	Scheinwerferanlage	€ 20,00
3.4	Diskussionsanlage	€ 15,00
3.5	Beamer	€ 65,00

4. Sonstiges

4.1	Klavierflügel („Steinway & Sons“)	€ 100,00
4.2	Veranstalterhaftpflicht- versicherung inkl. Mietsachschäden (falls nicht vorhanden)	€ 21,85 € 52,00

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anlage 2

Benutzungsentgelte für den Kursaal im Kurhaus am Kurpark

**gültig für
Privatpersonen und
Unternehmen**

1. Grundkosten

1.1.	Kursaal inkl. Foyer Obergeschoss, Bühne, und Garderobe	€ 530,00
1.2.	Galerie	€ 80,00
1.3	Künstlertgarderobe	je € 40,00

2. Nebenkosten

2.1	Reinigungspauschale	€ 150,00 (Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.)
2.2	Heizkostenpauschale	€ 40,00 (in den Monaten Oktober bis einschl. April)
2.3	Hausmeister/ Haustechniker	€ 20,00 pro Std.

3. Anlage und Technik

3.1	Ton- ELA- Anlage inkl. 1 Mikrofon	€ 25,00
3.2	jedes weitere Mikro	€ 15,00
3.3	Scheinwerferanlage	€ 20,00
3.4	Diskussionsanlage	€ 15,00
3.5	Beamer	€ 65,00

4. Sonstiges

4.1	Klavierflügel „Steinway & Sons“	€ 100,00
4.2	Veranstalterhaftpflicht- versicherung inkl. Mietsachschäden (falls nicht vorhanden)	€ 52,00

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anlage 3

Hausordnung

Mit der Verwaltung und der Überwachung des Betriebes des Kurhauses am Kurpark ist die Stadt Bad Wurzach, vertreten durch die Bad Wurzach Info (BWI), beauftragt. Diese übt das Hausrecht aus. Ihren Weisungen und der ihrer Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

Für die Einrichtung der Säle sind die Saalpläne (Bestuhlung- und Betischungspläne) maßgebend.

Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten.

Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für die Veranstaltungsbesucher sowie den Mieter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich, zu den Künstlergarderoben sowie zum Regieplatz haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.

Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der BWI vorgenommen werden. Sie sind in allen Einzelheiten mit ihr abzusprechen.

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Kursaal und auf dem es umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der BWI. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und am Kurhaus am Kurpark ist untersagt.

Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der BWI hierzu beauftragt werden.

Alle Zugänge zum Saal und dem Bühnenbetrieb sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung des Kurhauses am Kurpark erfolgt in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den Angaben im Benutzungsvertrag. Spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher den Saal- und Foyerbereich verlassen haben, müssen alle Zugänge zum Saal sowie Gebäude geschlossen werden.

In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich, auf der Empore, im Saal sowie im Treppenhaus besteht generelles Rauchverbot.

Offenes Feuer und Stoffe, die zu einer Rauchentwicklung führen können (auch Nebelmaschinen), sind auf Grund der Brandschutzbestimmungen nicht erlaubt. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht einschließlich Wunderkerzen, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.

Es ist nicht erlaubt, in der Rotunde Speisen zuzubereiten. Die Erwärmung von Speisen ist nur in Absprache mit dem Hausmeister zulässig.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume zu dem in dem Vertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Das gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.

Der entstandene Müll wird vom Mieter mitgenommen. Sollte der Müll nicht mitgenommen werden, wird er kostenpflichtig entsorgt.

Bei einer überdurchschnittlichen Verschmutzung wird der erhöhte Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand, das heißt besenrein, zu übergeben.